

# RWT *kompakt*

## Wachstumschancengesetz: Das Ende der Unsicherheit

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Wachstumschancengesetz: Das Ende der Unsicherheit

## Seite 4

Rückstellung für die Aufbewahrung von  
Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten

## Seite 4

GoBD: Neues Schreiben der Finanzverwaltung

## Seite 4

Informationen zu ausländischen Bankkonten:  
Übermittlung ist verfassungsgemäß

## Seite 5

Der neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

## Seite 5

Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung  
veröffentlicht

## Seite 6

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus  
Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni beantragen

## Seite 6

Energetische Gebäudesanierung: Wann gibt es  
die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung?

## Seite 6

Steuernachteile beim Berliner Testament



## Wachstumschancengesetz: Das Ende der Unsicherheit

Bereits im Juli 2023 hatte das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf für ein **milliardenschweres Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Das Ziel: Eine Verabschiedung im Jahr 2023. Bekanntlich wurde daraus nichts. Das Gesetzgebungsverfahren wurde durch die **Zustimmung des Bundesrats** am 22. März 2024 und der Gesetzesverkündung am 27. März 2024 nun beendet.

Das verabschiedete Gesetz enthält im Vergleich zum ursprünglichen Referenten- und Regierungsentwurf viele Änderungen. So wurde unter anderem **das Entlastungsvolumen reduziert** und die **Klimaschutz-Investitionsprämie gestrichen**.

Zudem wurden zeitkritische Regelungen bereits Ende 2023 durch das Kreditweitzmarktförderungsgesetz umgesetzt, zum Beispiel die **Beseitigung von Unsicherheiten bei der Grunderwerbsteuer** aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sowie **Anpassungen bei der Zinsschrankenregelung**.

Dennoch enthält das Gesetzespaket weiterhin zahlreiche Änderungen und Neuregelungen, die auszugswise vorgestellt werden.

### **Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt wurden, kann der Steuerpflichtige statt der linearen eine **degressive Abschreibung von 25 %** (höchstens das 2,5-Fache der linearen Abschreibung) wählen.

Die als Investitionsanreiz gedachte degressive Abschreibung wurde nun wiedereingeführt – und zwar erneut befristet für Anschaffungen oder Herstellungen **nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025**. Der Abschreibungssatz wurde **auf 20 %** (höchstens das 2-Fache der linearen Abschreibung) reduziert.

### **Degressive Abschreibung für Wohngebäude**

Mit § 7 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % für Wohngebäude eingeführt.

Mit der Herstellung wurde **nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029** begonnen oder die Anschaffung erfolgte im Jahr der Fertigstellung aufgrund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags. Wird von der degressiven Abschreibung Gebrauch gemacht, ist zu beachten, dass

- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung unzulässig sind,
- die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig zu erfolgen hat und
- ein späterer Wechsel zur linearen Abschreibung erfolgen kann.

### **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau**

Es sollen neue Mietwohnungen im unteren und mittleren Preissegment geschaffen werden. Als Anreiz gewährt der Gesetzgeber eine Sonderabschreibung (§ 7b EStG), wodurch in den ersten vier Jahren insgesamt bis zu 20 % zusätzlich zur normalen/regulären Abschreibung abgeschrieben werden können.

...

Zur ausführlichen Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen: Einzubeziehende Kosten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat in einer aktuellen Verfügung ausführlich dazu Stellung genommen, welche steuerlichen Besonderheiten bei der Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in Papier oder in digitaler Form zu beachten sind. Nachfolgend wird dargestellt, welche Kosten in die Rückstellung einzubeziehen sind, und welche nicht.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## GoBD: Neues Schreiben der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium hat das Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ aktualisiert.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Informationen zu ausländischen Bankkonten: Übermittlung ist verfassungsgemäß

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

## Der neue CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

CBAM ist Teil des „Green Deals“ der EU, mit dem die EU bis zum Jahr 2050 CO<sub>2</sub>-neutral werden will. CBAM steht für Carbon Border Adjustment Mechanism (CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus). Es handelt sich um ein System, das sicherstellen soll, dass importierte Waren den gleichen CO<sub>2</sub>-Emissionsstandards entsprechen wie in der EU hergestellte Waren.

Wenn Unternehmen Waren in die EU einführen, die kohlenstoffintensiv hergestellt wurden, müssen sie eine bestimmte Menge an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten kaufen, um den gleichen CO<sub>2</sub>-Standard wie in der EU zu erreichen. Die genaue Menge an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten, die erforderlich sind, hängt von der Menge an CO<sub>2</sub>-Emissionen ab, die bei der Herstellung des Produkts entstehen.

Der CBAM soll auf Importe von Eisen, Stahl, Zement, Aluminium, Düngemittel, Elektrizität sowie Wasserstoff

angewendet werden. Unter bestimmten Bedingungen werden auch indirekte Emissionen und bestimmte Vorprodukte sowie einige nachgelagerte Produkte wie Schrauben und ähnliche Artikel aus Eisen oder Stahl einbezogen.

Importe von Waren aus Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz sind von dem CBAM nicht betroffen. Entsprechende Waren können also ohne Zertifikate-Kauf importiert werden.

In einem Übergangszeitraum vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025 findet die Verordnung nur mit beschränkten Verpflichtungen für die Einführer beziehungsweise benannte indirekte Zollvertreter betroffener Waren Anwendung, bevor sie ab 1. Januar 2026 vollständig anzuwenden ist.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung veröffentlicht

Nun ist es endlich soweit: Am 22. März 2024 hat das Bundesministerium der Justiz den lang erwarteten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive) vorgelegt.

Gemäß der Anfang 2023 verabschiedete CSRD-Richtlinie soll die Berichterstattung von Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte auf dasselbe Niveau wie die finanzielle Berichterstattung gestellt werden. Demnach haben große kapitalmarktorientierte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu ergänzen. Ab dem Geschäftsjahr 2025 ist die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht auch für nicht-kapitalmarktnotierte große Unternehmen sowie Konzerne verpflichtend. Die CSRD ist zur verpflichtenden Anwendung noch in nationales Recht umzusetzen.

Der nun durch das BMJ vorgelegte Referentenentwurf sieht eine vollumfängliche Umsetzung der CSRD-Richtlinie in deutsches Recht vor. Da Unternehmen durch die erstmalige Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht ohnehin im hohem Maße belastet sind, enthält der Referentenentwurf keine über die Anforderung der CSRD hinausgehende Maßgaben.

Die Regelungen des Referentenentwurfs des CSRD-Umsetzungsgesetzes lesen Sie in der Online-Version dieses Artikels.

Zur Verringerung des bürokratischen Aufwands für Unternehmen soll das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) angepasst werden. Sofern Unternehmen, die unter das LkSG fallen, einen geprüften Nachhaltigkeitsbericht vorlegen, ersetzt dieser die Berichtspflicht gemäß den Vorgaben des LkSG.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten bis 30. Juni beantragen

In Deutschland ansässige Unternehmen, die ausländische Leistungen in einem EU-Staat oder einem Nicht-EU-Staat bezogen und entsprechende Vorsteuerbeträge entrichtet und selbst keine steuerpflichtigen Umsätze in dem jeweiligen Staat erbracht haben, können sich die ausländische Vorsteuer erstatten lassen.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Energetische Gebäudesanierung: Wann gibt es die Steuerermäßigung bei Ratenzahlung?

Zum 1. Januar 2020 wurde eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingeführt. Diese komplexe Regelung weist jedoch einige Fragen auf, die das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben teilweise beantwortet hat. Nun ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zum Heizungstausch anhängig.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Steuernachteile beim Berliner Testament

Beim Berliner Testament setzen sich Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig als Alleinerben ein und bestimmen die Kinder als Schlusserben. Ziel ist die gerechte Verteilung des Nachlasses zwischen den Kindern, jedoch zunächst die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Die Kinder können das Konstrukt jedoch aus den Angeln heben. Um dies zu verhindern, kann eine Strafklausel aufgenommen werden. Über einen solchen Fall hatte nun der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Das Urteil zeigt, dass derartige Regelungen zumindest aus erbschaftsteuerlicher Sicht nachteilig sein können.

**Ausführliche Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# RWT erneut unter den besten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

*Handelsblatt und FOCUS zeichnen die RWT auch 2024 aus*

In seiner Studie „Beste Steuerberater 2024“ und „Beste Wirtschaftsprüfer 2024“ hat das Handelsblatt die RWT erneut ausgezeichnet. Die Ergebnisse der Erhebung wurden im Handelsblatt vom 14. März 2024 veröffentlicht.

Besonders ausgezeichnet wurde die RWT für die Gebiete internationales Steuerrecht und Unternehmensnachfolge sowie nationale und internationale Rechnungslegung.

An der Online-Erhebung beteiligten sich über 4.000 Kanzleien und beantworteten Fachfragen zu

ausgewählten Spezialgebieten und Branchen. 601 Steuerberatungs- und 115 Wirtschaftsprüfungskanzleien kamen auf die Liste der Besten.

Das Nachrichtenmagazin FOCUS hat der RWT auch für 2024 das Siegel „Top-Steuerkanzlei“ verliehen. Am 5. April 2024 wurden die Studienergebnisse bekannt gegeben.

Bei der Online-Umfrage des FOCUS wurden mehr als 20.000 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gebeten, Experten außerhalb ihrer eigenen Kanzlei zu empfehlen. Die am häufigsten genannten wurden mit dem Siegel „Top-Steuerkanzlei“ ausgezeichnet.

Folgen Sie uns



[linkedin.com/  
company/rwt-gruppe](https://linkedin.com/company/rwt-gruppe)



[xing.com/  
pages/rwt](https://xing.com/pages/rwt)



[@rwt.de](https://www.instagram.com/rwt.de)



[@RWTDe](https://www.facebook.com/RWTDe)



## Vermögens- und Unternehmensnachfolge

RWT vor Ort am 15. Mai 2024



## Compliance-Herausforderungen 2024

RWT-Webinar am 3. Juli 2024

## Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de  
www.rwt-gruppe.de

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.